

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL-GEG) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483).

I. ANSCHLUSSKOSTEN

1. Baukostenzuschuss

Die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH erhebt vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70 % der anteiligen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der zu dem betreffenden örtlichen Versorgungsbereich gehörenden Verteilungsanlagen.

2. Hausanschlusskosten

2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und – soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen ist – endend mit der Übergabestelle (siehe auch Technische Anschlussbedingungen (TAB-WWH) für den Anschluss von Warmwasserheizungsanlagen an die Nahwärmeversorgung der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH).

2.2 Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder durch Nutzungsänderung des Hausanschlussraumes erforderlich sind und / oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.3 Für Anschlüsse an das Verteilungsnetz mit einem Querschnitt bis zu DN 32 und dazugehöriger Leistungen hat der Anschlussnehmer die Herstellungskosten nach Pauschalbeträgen gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu erstatten.

2.4 Die Herstellung des Hausanschlusses und die Erdarbeiten für die Verlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen und privaten Bereich sowie die Wiederherstellung der Oberfläche im öffentlichen Bereich werden von der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH oder einem von ihr beauftragten Tief- und Rohrleitungsbauunternehmen ausgeführt. Ausnahmen bezüglich der Tiefbauleistungen können von der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zugelassen werden und sind mit ihr abzustimmen.

Koordinierungsmehraufwand, der aus der Tätigkeit eines vom Kunden beauftragten Tiefbauunternehmens entsteht, z.B. Koordination mit anderen Versorgern, Einweisungen, Abnahmen von Teilleistungen, Verdichtungsprüfungen, werden dem Anschlussnehmer pauschaliert gemäß Preisübersicht in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück und etwaige Wiederbepflanzungen sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.

- 2.5 Erschwernisse bei der Herstellung des Hausanschlusses, wie z.B. Wasser (Wasserhaltung), Frost, ungewöhnliche schwierige Bodenverhältnisse (Felsboden), Bodenaustausch, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach vorheriger Ankündigung gesondert in Rechnung zu stellen.
- 2.6 Die vom Anschlussnehmer nach Ziffer 2.2 zu erstattenden Kosten für Veränderung des Hausanschlusses sowie die Kosten für die Herstellung eines nicht in der Preisübersicht genannten Hausanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 2.7 Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung o.ä.) obliegt dem Anschlussnehmer. Hecken- und Baumbepflanzungen sind im Bereich der Leitungstrasse nicht gestattet.

3. Fälligkeit

Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung fällig. Die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

II. INBETRIEBSETZUNG; WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG; ZUTRITTSRECHTE

1. Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden bei einem Zeitbedarf bis zu einer Stunde nach Pauschalsätzen gemäß Preisübersicht (vgl. Ziffer II), bei höherem Zeitbedarf nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
2. Für die Wiederaufnahme der Versorgung, soweit diese nicht aufgrund einer von der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu vertretenden Versorgungsunterbrechung notwendig wird, werden bei einem Zeitbedarf bis zu einer Stunde nach Pauschalsätzen gemäß Preisübersicht (vgl. Ziffer III), bei höherem Zeitbedarf nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederaufnahme aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so berechnet die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH einen Pauschalbetrag gemäß Ziffer 1.
4. Die Regelung gemäß § 16 AVBFernwärmeV (Zutrittsrecht) gilt hiermit ausdrücklich zwischen den Parteien als vereinbart.

III. MAHNKOSTEN; EINZIEHUNG; EINSTELLUNG DER VERSORGUNG

Bei erneuter Zahlungsaufforderung (Mahnung), Einziehung durch einen Beauftragten sowie Einstellung der Versorgung werden Pauschalsätze nach Preisübersicht (vgl. Ziffer III) abgerechnet.

IV. HINWEIS ZUR UMSETZUNG DES EINHEITLICHEN EURO-ZAHLUNGSVERKEHRS (SEPA – SINGLE EURO PAYMENT AREA)

1. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Kunden vor erstmaligem Einzug von Forderungen hierüber eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification). Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zur Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zum SEPA-Lastschriftmandat, zur Gläubigeridentifikationsnummer und zu Bankdaten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines abweichenden Zahlers alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften zulasten des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH ergeben, haftet hierfür der Kunde.

V. KÜNDIGUNG

Hat in den Fällen von § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV ein Kunde sein Wärmebezugsverhältnis wirksam gekündigt, ohne dass zugleich ein neuer Wärmeliefervertrag mit einem neuen Kunden abgeschlossen wird, und wird gleichwohl über die Beendigung des Wärmebezugsverhältnisses hinaus Wärme vorgehalten oder abgegeben, so hat der Anschlussnehmer oder sein Rechtsnachfolger für die Zeit bis zum Abschluss des neuen Wärmeliefervertrages die jeweils gültigen Wärmepreise zu zahlen.

VI. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht, es sei denn, dass die Weitergabe zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

VII. PREISE

Preise sind in der jeweils gültigen Preisübersicht enthalten, welche Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 03.07.2013 in Kraft.

Oberursel, den 03.07.2013

STADTWERKE OBERURSEL (TAUNUS) GMBH

PREISÜBERSICHT

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980

Pauschalsätze gültig ab 03.07.2013

I. Hausanschlusskosten (Ziffer I. 2 der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Erstellung eines Hausanschlusses und dazugehöriger Leistungen hat der Anschlussnehmer der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH folgende pauschalisierte Kosten zu erstatten:

- a) Grundbetrag für den Hausanschluss bis zu DN 32 (Leitungsverlegung einschließlich Wiederherstellung der Oberfläche im öffentlichen Bereich, Absperreinrichtung, Wärmemengenzählereinbaugarnitur sowie Mauerdurchbruch; ohne Inbetriebsetzung (vgl. Ziffer II)):

Dimension / Zählergröße	netto (€)	brutto (€)
bis zu DN 32 / Qp 2,5	5.680,00	6.759,20

- b) Pauschalbetrag je Meter Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze im privaten Bereich (Leitungsverlegung einschließlich Rohrleitungs- und Tiefbau, ohne Oberflächenwiederherstellung) bei alleiniger Verlegung des Hausanschlusses:

Dimension / pro Meter	netto (€)	brutto (€)
bis zu DN 32	210,00	249,90

- c) Abschläge bei Eigenleistungen und / oder Mehrspartenhausanschluss bei gleichzeitiger Herstellung des Wasserhausanschlusses:

	netto (€)	brutto (€)
Erdarbeiten im privaten Bereich pro Meter	23,75	28,26

Die Durchführung von Eigenleistungen bzgl. Tiefbauarbeiten ist mit der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH abzustimmen.

	netto (€)	brutto (€)
Mauerdurchbruch pro Stück bei Mehrspartenhausanschluss	77,50	92,23

- d) Zuschläge bei Mehrspartenhausanschluss:

	netto (€)	brutto (€)
Grundbetrag Mehrsparten-Hauseinführung Ausführung „Wand-Standard“	769,00	915,11

Zuschläge bei bauspezifischen Maßnahmen bzw. Sonderausführungen möglich.

- e) Koordinierungsmehraufwand (Ziffer I. 2.4 der Ergänzenden Bedingungen) bei vom Anschlussnehmer beauftragten Tiefbauunternehmen:

	netto (€)	brutto (€)
Koordinierungsmehraufwand	190,00	226,10

II. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer II. 1 der Ergänzenden Bedingungen)

Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden in Abhängigkeit der Zählergrößen die nachfolgenden Pauschalsätze erhoben:

Zählergröße	netto (€)	brutto (€)
Qp 1,5 und Qp 2,5	51,20	60,93
> Qp 2,5	102,40	121,86

III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einziehung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer II. 2 und III der Ergänzenden Bedingungen)

		(€)
• Mahnkosten ¹⁾		5,00
• Rücklastschriften ¹⁾		8,00
• Direktinkasso ¹⁾ / Nachinkasso ¹⁾		37,70
• Einstellung der Versorgung ¹⁾		
▪ während der Geschäftszeit von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr		51,20
▪ außerhalb der Geschäftszeit		73,60
	netto (€)	brutto (€)
• Wiederaufnahme der Versorgung		
▪ während der Geschäftszeit von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr	51,20	60,93
▪ außerhalb der Geschäftszeit	73,60	87,58

¹⁾ umsatzsteuerfrei

IV. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge enthalten, soweit nicht anders bezeichnet, die gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich festgelegten Höhe, derzeit 19 %.

ERGÄNZUNG DER PREISÜBERSICHT

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
(AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980

Pauschalsätze gültig ab 03.07.2013

V. Baukostenzuschuss (Ziffer I. 1 der Ergänzenden Bedingungen)

Für den Anschluss an das Nahwärmenetz Steinmühlenweg / Altkönigstraße hat der Anschlussnehmer der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH folgende pauschalisierte Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der zu dem betreffenden örtlichen Versorgungsbereich gehörenden Verteilungsanlagen zu erstatten:

vorzuhaltende Wärmeleistung in kW		netto (€)	brutto (€)
bis einschl. 12 kW	Festbetrag	3.322,00	3.953,18
pro weiteres kW	Zulage	276,00	328,44

VI. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge enthalten, soweit nicht anders bezeichnet, die gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich festgelegten Höhe, derzeit 19 %.